



Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Abt IV/ST1 (Kraftfahrwesen)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMVIT- 170.706/0007- IV/ST1/2018	UV-GSt/Ma	Richard Ruziczka	DW 12423	DW 42423	26.2.2019

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Fahrprüfungsverordnung geändert wird (12. Novelle zur FSG-PV)

Durch den vorliegenden Verordnungsentwurf sollen im Wesentlichen Regelungen für die Fahrprüferberechtigungen geändert werden, insbesondere was die Anzahl der Unterrichtseinheiten für die theoretische und praktische Ausbildung anbelangt. Weiters werden die Anforderungen an die Prüf-Computer für die theoretische Fahrprüfung etwas allgemeiner gefasst, damit den ermächtigten Prüfstellen auch die Verwendung von Tablets ermöglicht wird.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) erhebt grundsätzlich keinen Einwand gegen die vorliegende Verordnungsnovelle. Lediglich zum Vorschlag bezüglich der Prüf-Computer und zur Neuordnung der Fahrprüferberechtigung werden folgende Klarstellungen angeregt:

Zu Z 1 (§ 3 Abs 2 Z 2):

Um bei der theoretischen Fahrprüfung die Verwendung auch anderer Geräte als die bisher vorgeschriebenen Prüf-PC mit 15-Zoll-Bildschirmen zu ermöglichen, wird nur mehr die Ausstattung mit „geeigneten Geräten“ vorgesehen.

Grundsätzlich ist an dieser Öffnung zum Fortschritt in der Informationstechnologie nichts auszusetzen, allerdings vertritt die BAK die Auffassung, dass der konkrete Vorschlag dazu zu allgemein gehalten ist. Es wird daher angeregt, näher zu definieren, was unter „geeigneten Geräten“ zu verstehen ist und gewisse Mindeststandards zB hinsichtlich der Größe des Bildes oder der Lesbarkeit festzulegen, um zB zu kleine Smartphones zu verhindern.

Zu Z 8 u Z 10 (§ 8 Abs 6 u 8):

In diesen Bestimmungen zur Befähigungsprüfung für Fahrprüfer wird geregelt, in welchen Fällen eine Prüfung notwendig ist, bzw wie hoch die Prüfungsgebühren sind. Bisher war

lediglich eine „Prüfung zur Erlangung der Prüfberechtigung für die Klassen B und BE“ (samt ihren Mindestinhalten) vorgesehen, „zum Erwerb der Prüfberechtigung für weitere Klassen“ wurden die Inhalte gemäß § 8 Abs 6 vierter Satz reduziert. Durch die nunmehrige Novellierung werden einerseits die Prüfungsinhalte nur mehr für die Klasse B festgelegt, andererseits aber bestimmt, dass „eine Prüfung für den Erwerb der Prüfberechtigung für weitere Klassen ... nur für die Klassen A, C oder CE erforderlich“ ist. Damit geht aus dem Verordnungstext nicht klar hervor, ob man als Fahrprüfer für die Klassen BE, D oder DE eine Befähigungsprüfung zum Fahrprüfer ablegen muss, bzw welche Inhalte eine entsprechende Prüfung haben sollte. Gleiches gilt für die Regelungen zur Prüfungsgebühr gemäß § 8 Abs 8, weil auch hier nach der vorgenommenen Entflechtung der Fahrprüferberechtigungen Aussagen zu den Prüfungsgebühren für die Klassen BE, D oder DE fehlen.

Nach Ansicht der BAK sollte im Verordnungstext eindeutig klargestellt werden, ob für Fahrprüfer eine Befähigungsprüfung für die Klassen BE, D oder DE erforderlich ist, welche Inhalte diese Befähigungsprüfung zu umfassen hat, bzw welche Inhalte entfallen können und welche Gesamtprüfungsgebühren pro Antritt für die genannten Klassen tatsächlich zu bezahlen sind.

Renate Anderl
Präsidentin
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.